

Fassung vom 14. Mai 2019

Tarif Energie ewz.econatur¹

vom 16. April 2014 mit Änderungen vom 22. Mai 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018³,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.econatur gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H⁴ oder NNE-S⁵ gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.econatur setzt sich zusammen aus 100% erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

² Mit dem Bezug von ewz.econatur wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die

¹ Fassung gemäss STRB Nr. 520 vom 12. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

⁴ vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

⁵ vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

Stromversorgung⁶ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.econatur» anzupassen.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den Energieverbrauch ewz.natur.

² Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

³ Im Fall einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁷

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁷ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 (STRB Nr. 718/2014).